

Besondere Vereinbarungen

gültig ab 01.10.2020
für Vermittler Nr. 13811

Für landwirtschaftliche Gebäudeversicherungen, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein GebäudeOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Voraussetzung für die nachstehenden Haftungserweiterungen ist, dass mindestens ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude im Vertrag zum gleitenden Neuwert mit Unterversicherungsverzicht versichert gilt.

Ausgenommen sind ausdrücklich Lohnbetriebe, Geflügelbetriebe, Biogasanlagen, Tierfarmen, Forstbetriebe

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenze GreenCompact-Konzept
1	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F L S EC NG	●
2	An-, Aus- und Umbauten - Vorsorgedeckung	F L S EC NG	100.000 €
3	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)	F L S EC NG	vereinbart
4	Besserstellungs-Garantie ABL2016	F L S EC NG	vereinbart
5	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	●
6	Feuer-Rohbauversicherung 24 Monate (sofern beantragt)	F	●
7	Gartenhäuser, private Geräte-, Fahrradschuppen, Pkw-Carports - Vorsorgedeckung	F S	2.500 €
8	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)	F L S EC NG	vereinbart
9	Kapitalanlage-Garantie	F L S EC NG	vereinbart
10	Liberaler Wiederaufbauklausel - erweiterte Regelung	F	vereinbart
11	Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen	F L S EC NG	15.000 €
12	Ressourcenschonung durch Reparatur	F L S EC NG	15.000 €
13	Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten	F S	500.000 €
14	Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung	F L S EC NG	80 %, max. 3.000 €
15	Solaranlagen - Ausschluss bei Spezialversicherung	F L S EC NG	vereinbart
16	Solaranlagen - Vorsorgedeckung	F S	100.000 €
17	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	F L S EC NG	vereinbart
18	Unterversicherungsverzicht - befristete Vorsorge	F L S EC NG	vereinbart
19	Wohnteile in der Landwirtschaft - Differenzdeckung		vereinbart
	19.1. Datenrettungskosten	F L S EC NG	bis 500 €
	19.2. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen	F	versichert
	19.3. Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauchmeldern	F	bis 5.000 €
	19.4. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall	F L S EC NG	versichert
	19.5. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung	F L S EC NG	bis 1.000 €
	19.6. Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden	L	bis 1.500 €
	19.7. Schlauchbruchschäden	L	versichert
	Der Versicherer bietet Unterversicherungsverzicht (UVV) bei	F L S EC NG	auf Antrag
	Bewertung des Gebäudes anhand der vom Versicherer vorgegebenen Kriterien, auch bei Denkmalschutz (Kategorie A und B)		
	Bei Denkmalschutz Kategorie C sind vorab Fotos vom Gebäude sowie Auflagen der Denkmalschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Alternativ reicht ein Architektengutachten (aktuell seit den letzten Umbaumaßnahmen), das den Denkmalschutz wertmäßig berücksichtigt.		

● bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen und der entsprechenden Klauseln bis zur Versicherungssumme versichert sind.

Erlischt das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

Besondere Vereinbarungen

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

2 An-, Aus- und Umbauten - Vorsorgedeckung

Sofern über einen anderen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz besteht, gelten - ohne gesonderten Antrag - werterhöhende An-, Aus- und Umbauten an bereits versicherten Gebäuden im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert. Versicherungsschutz besteht

- im Rahmen der Feuerversicherung ab Beginn der Arbeiten bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt, maximal 24 Monate ab Beginn der Bauarbeiten.

- im Rahmen der sonstigen versicherten Gefahren ab der bezugsfertigen Herstellung bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, in dem die bezugsfertige Herstellung erfolgt.

Die erforderliche Anzeige einer von den Bauarbeiten ausgehenden Gefahrerhöhung bleibt davon unberührt.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ABL2016 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht.

Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Optimal-Baustein besteht.

4 Besserstellungs-Garantie ABL2016

Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABL2016

1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörenden Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.

1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“
- Pandemie- und Epidemierisiken
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 ABL2016 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.5, A 3.4, A 4.4, A 5.4, A 6.5, A 7.7 ABL2016 und A 11 BWN2018
- Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 21, A 22, B 8 und B 9 ABL2016 sowie A12 BWN2018.

5 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 2.5 d sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

6 Feuer-Rohbauversicherung 24 Monate (sofern beantragt)

Sofern eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung beantragt wurde, beträgt ihre Laufzeit 24 Monate.

7 Gartenhäuser, private Geräte-, Fahrradschuppen, Pkw-Carports - Vorsorgedeckung

In Erweiterung von Klausel C022(16) sind folgende Nebengebäude mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und ständig unterhalten werden:

1. Carports für Pkw bis 30 qm Grundfläche
2. Geräte- und Fahrradschuppen bis 20 qm Grundfläche
3. Gewächs- und Gartenhäuser bis 20 qm Grundfläche
4. Hundehütten (Zwinger) bis 20 qm Grundfläche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für alle vorstehend genannten und vom Schaden betroffenen Gebäude zusammen auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

8 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Regelung (in Verbindung mit GebäudeOptimal)

Ist der Zusatzbaustein GebäudeOptimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen. Bei Wohngebäuden/-teilen verzichtet der Versicherer auf eine Leistungskürzung (Quotelung).

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzutragen.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

9 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten „GreenCompact“ fließen zu 100% in „grüne“ Kapitalanlagen.

10 Liberale Wiederaufbauklausel - erweiterte Regelung

Ergänzend zur Klausel 9974 (16) kann der Versicherer auf Antrag erlauben, dass beim Wiederaufbau des Gebäudes von der Auflage, den Wiederaufbau in übereinstimmender Größe, Einrichtung und Zweck vorzunehmen, abgewichen wird. Das gilt auch für die Verlängerung der Wiederaufbaufrist gemäß A 18.2 ABL 2016 zur Erlangung des Neuwertanteils.

Beispiele für einen begründeten Antrag:

- keine Fortführung der Landwirtschaft
- Teilaufgabe der Landwirtschaft

11 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
 - Energieeinsparungen oder
 - Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
 - Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
 - andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Versicherungsnehmer geeignete Nachweise erbringt;
- entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 30 % des Neuwerts der beschädigten, versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt, insgesamt je Versicherungsfall maximal 15.000 €.

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrkosten entsprechend gekürzt.

12 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen, kann er sich zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherte Sache in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt wird. Sofern es sich um Brand-, Einbruchdiebstahlschutz- oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen handelt, muss die Schutz- und Widerstandsfähigkeit mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

a) Wertminderung bei Reparatur

aa) pauschale Wertminderung

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Neuanschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der beschädigten, versicherten Sache, insgesamt max. 5.000 € je Versicherungsfall.

bb) nachgewiesene Wertminderung

Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird

cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen.

b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen

aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 30 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.

bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 130 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.

Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn

- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace);
- oder eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat;
- oder eine Anerkennung durch die Concordia vorliegt.

2. Teilschaden

Hat der Versicherungsnehmer lediglich einen Anspruch auf Reparatur der versicherten Sache und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.

3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen

Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Anrechnung einer Unterversicherung

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannte Mehrleistung und die Wertminderung entsprechend gekürzt.

13 Rohbauversicherung - Vorsorge Neubauten

Hat der Versicherungsnehmer alle versicherbaren Gebäude der im Einzelvertrag genannten Risikoorte bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so gelten Neubauten ab Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Feuer-Rohbauversicherung gemäß nachstehender Bestimmungen mitversichert.

a) Die Entschädigung ist abweichend von der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten in Verbindung mit Klausel C028(16) je Versicherungsfall auf 1.500.000 € begrenzt.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Neubauten spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Baubeginn dem Versicherer anzuzeigen.

c) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die Meldung an den Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten seit Baubeginn erfolgt ist oder die Bauarbeiten vor Fertigstellung dauerhaft eingestellt werden.

d) Der vorläufige Versicherungsschutz endet

- mit der Einigung der Fertigstellung und Mitversicherung im Rahmen der bestehenden Verträge oder
- mit der endgültigen Ablehnung des Versicherers über die Mitversicherung

oder

- mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Mitversicherung. In diesem Fall hat der Versicherer den Versicherungsnehmer /

Versicherungsmakler über die Beendigung des Versicherungsschutzes zu informieren.

e) Versichert sind Neu-/Rohbauten bis max. 12 Monate Dauer, und zwar

- gegen Schäden durch Feuer vor Bezugsfertigkeit am Gebäude und an den zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- gegen Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind. Der Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als aus keinem anderweitigen Vertrag Ersatz erlangt werden kann und sofern der Versicherungsnehmer auch seine anderen, neuwertversicherungsfähigen Gebäude gegen Sturm versichert hat.

14 Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung

a) Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht über die Höhe der zu ersetzenden Mehrkosten für nachhaltige Reparatur oder Wiederbeschaffung einigen, kann der Versicherungsnehmer einen anerkannten Sachverständigen mit der Ermittlung beauftragen.

b) Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherer das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

c) Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für das Sachverständigengutachten mit 80%, maximal 3.000 € je Versicherungsfall...

d) Das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren bleibt hiervon unberührt.

e) Soweit ein Anspruch auf Sachverständigenkosten im Rahmen der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten besteht, bleibt dieser unberührt.

15 Solaranlagen - Ausschluss bei Spezialversicherung

Ist auf einem versicherten Gebäude eine Solaranlage installiert für die eine Spezialversicherung besteht, gilt die Anlage gemäß Klausel 9957 Ausschluss Fotovoltaikanlage bzw. 9958 Ausschluss Solaranlage (Sonnenkollektoren) vom Vertrag ausgeschlossen, auch wenn eine einzelvertragliche Regelung hierzu nicht getroffen wurde.

16 Solaranlagen - Vorsorgedeckung

Bei Feststellen der Nichtanzeige einer nach Antragstellung erfolgten Installation einer Solaranlage hat der Makler eine nachträgliche Anzeige jederzeit unverzüglich vorzunehmen und den Versicherungsvertrag zu korrigieren.

Wird erst im Versicherungsfall festgestellt, dass auf einem versicherten Gebäude eine dem Versicherer nicht angezeigte und dem Makler nicht bekannte Solaranlage installiert ist, für die keine Spezialversicherung besteht, verzichtet der Versicherer bis zu einer Unterversicherung von 25 % auf die Anrechnung einer durch die Installation der Solaranlage entstandenen Unterversicherung und beruft sich nicht auf einen Verstoß gegen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung, sofern die Nichtanzeige weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruhte.

In diesem Fall ist der Mehrbeitrag für die Nachversicherung (Erhöhung der Versicherungssumme) und für die Gefahrerhöhung rückwirkend ab Inbetriebnahme der Solaranlage nachzuentrichten.

17 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages gilt maximal für 15 Monate eine prämienfreie Konditions- und maximal für 3 Monate eine prämienfreie Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nur aus einer beim Vorversicherer mitversicherten Grundgefahr.

Eine Summendifferenzdeckung für mehr als 3 Monate, maximal bis zu 12 Monaten, ist prämienpflichtig, wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme um mehr als 20 % niedriger liegt oder der bisherige oder der neue Versicherungsschutz keine Versicherungssumme vorsieht.

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt, gilt für den gleichen Zeitraum für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

18 Unterversicherungsverzicht - befristete Vorsorge

Werden Gebäude eines Versicherungsnehmers erstmalig bei dem Versicherer in Deckung gegeben, so wird eine eventuell bestehende Unterversicherung nicht angerechnet, wenn

- die Gebäude zum gleitenden Neuwert in Deckung gegeben sind und Unterversicherungsverzicht beantragt wurde;
- die Gebäude innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn durch den Versicherer oder den Versicherungsmakler besichtigt werden und eine Wertermittlung durchgeführt wird, auf deren Basis der Versicherer Unterversicherungsverzicht ausspricht;
- die Versicherungssumme nach der Wertermittlung rückwirkend ab Beginn / Einschluss der Gebäude korrigiert wird;
- der Versicherer die Gebäude in Kenntnis der Risikoverhältnisse zeichnet.

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Versicherungsbeginn endet der Unterversicherungsverzicht, wenn noch keine Besichtigung mit Wertermittlung erfolgt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Verlängerung vereinbart werden.

Kann keine Einigung über die Anpassung der Versicherungssummen auf Basis der Wertermittlung erzielt werden, kann der Vertrag ohne Unterversicherungsverzicht fortgeführt oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers aufgehoben werden. Die Aufhebung kann per sofort oder mit Monatsfrist ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen erfolgen, spätestens jedoch zwei Monate nach der Besichtigung und Bewertung durch den Versicherer. Der Beitrag steht dem Versicherer anteilig für den Zeitraum ab beantragtem Versicherungsbeginn bis zur Aufhebung des Vertrages/Beendigung des Versicherungsschutzes zu.

Kann keine Einigung im Sinne der vorstehenden Regelungen erzielt werden, ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine beim Versicherer ebenfalls beantragte, zugehörige Inhaltsversicherung zum selben Datum aufheben und abrechnen zu lassen. Der Antrag auf Aufhebung und Abrechnung muss spätestens bis zum Datum der Vertragsbeendigung der Gebäudeversicherung beim Versicherer eingegangen sein.

19 Wohnteile in der Landwirtschaft - Differenzdeckung

Sofern im Rahmen der Landwirtschaft-Gebäudeversicherung mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Baustein GebäudeOptimal Wohnteile ohne räumliche Trennung zur Landwirtschaft mitversichert sind, gelten für diese nachstehende zusätzlichen Deckungserweiterungen.

Diese Erweiterung gilt nicht für freistehende Wohngebäude, die separat über eine Wohngebäudeversicherung versichert werden können und nicht für Positionen, die im Rahmen des Vertrages Landwirtschaft Gebäude mit abweichenden Entschädigungsgrenzen versichert gelten.

Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Kosten,

19.1. Datenrettungskosten

1. aa) infolge eines Versicherungsfalls für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

bb) Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung, cc) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.
- Der Versicherer ersetzt keine Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

19.2. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen

2. Kessel-, Maschinen- und elektrische Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und kein Versicherungsschutz über die Inhaltsversicherung des Gewerbetriebes besteht.

19.3. Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauchmeldern

3. Sofern ein Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde, gilt: Veranlasst der Alarm eines Rauchmelders Polizei oder Feuerwehr, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchmelders ausgelöst wurde.
Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

19.4. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) im Versicherungsfall

4. Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Betrag Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

19.5. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung

5. Mehrkosten für Energie bei Ausfall regenerativer Energieversorgung infolge eines versicherten Ausfalls von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung.
Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Fotovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

19.6. Schadensuchkosten (Leckortungskosten) bei nicht versicherten Leistungswasserschäden

6. Schadensuchkosten (z. B. Leckortungskosten) bei nicht versicherten Nässeschäden
die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen (siehe A 3.3 und A 3.4) angefallen ist.

19.7. Schlauchbruchschäden

7. Schäden durch Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus gebrochenen Schläuchen ausgetreten ist, die mit der Rohren oder Einrichtungen der Wasserversorgung verbunden sind.

Besondere Vereinbarungen

 gültig ab 01.10.2020
 für Vermittler Nr. 13811

Für landwirtschaftliche Inhaltsversicherungen mit Unterversicherungsverzicht, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die ABL2016 mit Deckungsumfang Basis-Plus einschließlich Zusatzbaustein InhaltOptimal zugrunde liegen, gelten zusätzlich zur "Deklaration der versicherten Sachen und Kosten" nachstehende Deckungserweiterungen:

Ausgenommen sind ausdrücklich Lohnbetriebe, Geflügelbetriebe, Biogasanlagen, Tierfarmen, Forstbetriebe

Haftungserweiterungen zur landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung

Nr.	Ausführliche Beschreibung siehe Folgeseiten	Gefahren	Entschädigungsgrenze GreenCompact-Konzept
1	Abweichungen von den Verbandsbedingungen	F E L S EC NG	●
2	Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal)	F E L S EC NG	vereinbart
3	Besserstellungs-Garantie	F E L S EC NG	vereinbart
4	Betriebsmerkmale für Unterversicherungsverzicht - erweiterte Vorsorge	F E L S EC NG	10%
5	Feuer-Nutzwärmeschäden	F	●
6	Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Quotelungsregelung	F E L S EC NG	vereinbart
7	Kosten für das Einfangen von Tieren nach einem Feuerschaden	F	5.000 €
8	Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen	F E L S EC NG	15.000 €
9	Kapitalanlage-Garantie	F E L S EC NG	vereinbart
10	Ressourcenschonung durch Reparatur	F E L S EC NG	15.000 €
11	Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung	F E L S EC NG	80 %, max. 3.000 €
12	Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung	F E L S EC NG	50.000 €
13	Sonderkulturen - Vorsorge für nicht pauschale mitversicherte Sachen	F E L S EC NG	100.000 €
14	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	F E L S EC NG	vereinbart
15	Summenausgleich	F E L S EC NG	vereinbart - ausgenommen Lohnbetriebe
16	Unterversicherungsverzicht - erweiterte Regelung	F E L S EC NG	vereinbart
17	Wildschaden an bestellten Feldstücken	F	5.000 €, SB 500 €

● bedeutet, dass im Rahmen der versicherten Gefahren Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen und der entsprechenden Klauseln bis zur Versicherungssumme versichert sind.

Erlischt das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

Besondere Vereinbarungen

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

2 Bedingungsweiterentwicklung (in Verbindung mit InhaltOptimal)

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ABL2016 zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widerspricht. Voraussetzung ist, dass der Vertrag mit Deckungsumfang Basis-Plus inkl. Optimal-Baustein besteht.

3 Besserstellungs-Garantie

Besserstellungs-Garantie in Verbindung mit ABL2016

1.1. Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

1.2. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte sowie Höchstentschädigung für weitere Naturgefahren die Höchstleistung darstellen.

1.3. Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken
- beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. weitere Naturgefahren, Ableitungsrohre, Böswillige Beschädigung)
- Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“
- Assistance-Dienstleistungen
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 1.2 ABL2016 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2.5, A 3.4, A 4.4, A 5.4, A 6.5, A 7.7 ABL2016 und A 11 BWN2018
- Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 21, A 22, B 8 und B 9 ABL2016 sowie A12 BWN2018.

4 Betriebsmerkmale für Unterversicherungsverzicht - erweiterte Vorsorge

In Erweiterung von A 18.4 Nr. e) ABL 2016 bleibt bei summarischer Versicherung ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht erhalten, wenn der Versicherungsnehmer jährlich innerhalb der ersten 3 Monate eines Versicherungsjahres eine im abgelaufenen Versicherungsjahr erfolgte Änderung der Betriebsgröße (Nutzfläche, Tierplätze, etc.) meldet und die Abweichung der Angaben zur Betriebsgröße am Schadentag nicht mehr als 20 % seit der letzten Meldung beträgt.

Die Bestimmungen gemäß A 18.4 Nr. g) ABL 2016 bleiben unberührt.

5 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A 2.5 d) ABL 2016 sind die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

6 Grobe Fahrlässigkeit - verbesserte Quotelungsregelung

Ist der Zusatzbaustein InhaltOptimal vereinbart, macht der Versicherer von seinem Recht zur Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit nur auf den 50.000 € übersteigenden Schadenbetrag Gebrauch. Darüber hinaus gilt vereinbart:

Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen. Der sich aus der Gefahrerhöhung ergebende Mehrbeitrag ist rückwirkend nachzuentrichten.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

7 Kosten für das Einfangen von Tieren nach einem Feuerschaden

In Erweiterung von A 12.3 ABL 2016 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für das Einfangen von versicherten Tieren, die infolge eines Versicherungsfalles aus den Gebäuden getrieben wurden und soweit die Tiere das Betriebsgrundstück verlassen haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

8 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
- Energieeinsparungen oder
- Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
- Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
- andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Versicherungsnehmer geeignete Nachweise erbringt;

entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 30 % des Neuwerts der beschädigten, versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles begrenzt, insgesamt je Versicherungsfall maximal 15.000 €.

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannten Mehrkosten entsprechend gekürzt.

9 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten „GreenCompact“ fließen zu 100% in „grüne“ Kapitalanlagen.

10 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden

Hat der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen, kann er sich zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherte Sache in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt wird. Sofern es sich um Brand-, Einbruchdiebstahlschutz- oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen handelt, muss die Schutz- und Widerstandsfähigkeit mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

a) Wertminderung bei Reparatur

aa) pauschale Wertminderung

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Neuanschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der beschädigten, versicherten Sache, insgesamt max. 5.000 € je Versicherungsfall.

bb) nachgewiesene Wertminderung

Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird

cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen.

b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen

aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 30 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.

bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 130 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen.

Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn

- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace);
- oder eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat;
- oder eine Anerkennung durch die Concordia

vorliegt.

2. Teilschaden

Hat der Versicherungsnehmer lediglich einen Anspruch auf Reparatur der versicherten Sache und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.

3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen

Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4. Anrechnung einer Unterversicherung

Sofern eine Unterversicherung zur Anrechnung kommt, werden auch die vorgenannte Mehrleistung und die Wertminderung entsprechend gekürzt.

11 Sachverständigenkosten in Verbindung mit nachhaltiger Reparatur oder nachhaltiger Wiederbeschaffung

a) Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht über die Höhe der zu ersetzenden Mehrkosten für nachhaltige Reparatur oder Wiederbeschaffung einigen, kann der Versicherungsnehmer einen anerkannten Sachverständigen mit der Ermittlung beauftragen.

b) Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherer das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

c) Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für das Sachverständigengutachten mit 80%, maximal 3.000 € je Versicherungsfall...

d) Das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren bleibt hiervon unberührt.

e) Soweit ein Anspruch auf Sachverständigenkosten im Rahmen der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten besteht, bleibt dieser unberührt.

12 Sachverständigenverfahren - erweiterte Regelung

In Erweiterung der Regelungen zum Sachverständigenverfahren (ABL2016 – A 19 in Verbindung mit Pos. II. Nr. 4 der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) trägt der Versicherer die Kosten eines Sachverständigenverfahrens zu 100 %, sofern die Schadenhöhe 50.000 € übersteigt.

13 Sonderkulturen - Vorsorge für nicht pauschale mitversicherte Sachen

Sofern der Kunde bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch Flächen für Wein-, Obst- oder Gemüseanbau angegeben hat oder solche während der Laufzeit des Vertrages hinzugekommen sind, so sind nachstehende Sachen – soweit nicht ohnehin zur Mitversicherung beantragt – gegen die versicherten Gefahren mitversichert:

- Eingelagertes Obst, Obstsortieranlagen
- Weinpressen, -filter- und -pumpentechnik, -fässer, -tanks, Rotweinerhitzungsanlagen, Wein, Traubensaft, Trester, Trauben
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (zum Neuwert) eines saisonalen Gastbetriebes (Strauß-, Besen-, Hecken-, Kranzwirtschaft)
- Getränkeabfüllanlagen, Reinigungs- und Etikettieranlagen, Kühlungsanlagen zum Neuwert
- Brennanlagen zum Neuwert (landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, nicht gewerblich)

Voraussetzung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er hierfür die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 €.

Die Pflicht des Versicherungsnehmers Änderungen zu den Betriebsdaten dem Versicherer unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach der Hauptfälligkeit anzuzeigen, bleibt hiervon unberührt.

14 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages gilt maximal für 15 Monate eine prämienfreie Konditions- und maximal für 3 Monate eine prämienfreie Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nur aus einer beim Vorversicherer mitversicherten Grundgefahr.

Eine Summendifferenzdeckung für mehr als 3 Monate, maximal bis zu 12 Monaten, ist prämienpflichtig, wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme um mehr als 20 % niedriger liegt oder der bisherige oder der neue Versicherungsschutz keine Versicherungssumme vorsieht.

Wird eine beitragspflichtige Summennachversicherung beantragt, gilt für den gleichen Zeitraum für die entsprechenden Gefahren auch die Konditionsdifferenzdeckung. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für die Dauer der Nachversicherung nicht.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag vom Versicherer angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei dem Versicherer stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

- a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei dem Versicherer vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsver schlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

15 Summenausgleich

Für die versicherten Positionen (ausgenommen gewerblich genutzte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) gilt Summenausgleich gemäß Klausel 3701(16) vereinbart.

16 Unterversicherungsverzicht - erweiterte Regelung

1. Der Versicherer verzichtet auf die Anrechnung einer bestehenden Unterversicherung gem. § 75 VVG, sofern die Versicherungssumme anhand der vom Versicherer vorgegebenen Kriterien ermittelt wird, für die im Antrag genannten Positionen.
2. Besteht kein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 1 und wird die Unterversicherung ab deren Entstehen - maximal ab der letzten Hauptfälligkeit vor dem Versicherungsfall - durch Korrektur der Versicherungssumme/Betriebsdaten beseitigt, wird der Versicherer eine eventuelle Unterversicherung nur anrechnen, wenn der Gesamtschaden an den ohne UVV versicherten Sachen (einschließlich der Sachen, für die der Versicherer keinen Unterversicherungsverzicht bietet) 200.000 € übersteigt. Hierzu zählen auch Anlagen, Sachen und Maschinen, die im Rahmen der Wertermittlung per Einzeldeklaration erfasst werden müssen. Insgesamt wird die Unterversicherung nur auf den 200.000 EUR übersteigenden Schadenbetrag angerechnet.
3. Die Entschädigung ist begrenzt auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich vereinbarter Vorsorgedeckungen.
4. Unberührt bleiben sonstige Regelungen über Entschädigungsgrenzen sowie die Deklaration der versicherten Sachen und Kosten.

17 Wildschaden an bestellten Feldstücken

- a) Sofern die Gefahr Feuer versichert ist, gelten Schäden durch Jagdwild (nicht Gehege-Wild) in bestellten Anbauflächen (ausgenommen Obst- und sonstige Kulturen aller Art) als mitversichert.
- b) Der Versicherer ersetzt die Kosten nur unter Anrechnung der Ersatzleistungen der Jagdpächter.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- d) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.